

saß oben⁴⁾“. Ein neues Wirkungsfeld fand Boltz im Glarnerlande. Er wurde Pfarrer im Sernftal. „Welcher im Särnfftal prediget, der versicht auch Aelm vnd Matt⁵⁾“. Auch hier war sein Aufenthalt nur ein vorübergehender. Denn noch im selben Jahre 1542 wurde er nach Mollis berufen. Zwei Jahre später trat er sein Amt in Schwanden an und blieb hier bis zum Jahre 1546⁶⁾. Die weitem Schicksale des Dichters sind bekannt.

Liestal.

K. Gauss.

Miszellen.

1. Die „Prophetie“ in Emden.¹⁾

Die mit dem Jahre 1557 beginnenden Kirchenratsprotokolle der reformierten Gemeinde Emden melden unter dem 14. Februar 1558 die Einrichtung der „Prophetie“. „Men sall alle sabbathen dage na dem Catechismo tho samen komen vnd de vorsamlinge holden vnd idt ansegen van den predigestoll, off dar iemandt were, den nicht genoch gescheen were van der predige des wekes, dat men dat walde ansegen, men wulde einen yderen genoch don.“ Also eine ständige Einrichtung zur freien Besprechung der Wochenpredigten, ein Sicherheitsventil für die Gemeindekritik.

Diese „Prophetie“ oder „Prophezei“ hat mit der in Zürich seit 1525 geübten nicht viel mehr als den Namen gemein. Während sie dort in der Form exegetischer Vorlesungen der Professoren bestand, an die sich eine erbauliche Auslegung für die Gemeinde in deutscher Sprache anlehnte, schließt sich die Emdener Prophezei durchaus an die eigentümliche Form an, die ihr Johannes a Lasco in dem niederländischen Teil der Londoner Flüchtlingsgemeinde gegeben (vgl. a Lasco, *Forma ac ratio* 1550, bei Kuyper Joh. a. L. *opera* II S. 101 ff.: *de modo ac ratione Prophetiae in Germanorum Ecclesia diebus Jovis*). Lasco nennt sie eine *publica doctrinae Ministrorum examinatio atque approbatio*. Sie geschieht *per mutuum locorum e scripturis collationem omnium, quae in totius eius hebdomadis concionibus videri poterant vel non recte vel non ad plenum omnino fuisse explicata*. Ein vortreffliches Gegengewicht gegen sektiererische und häre-

⁴⁾ Im Verzeichnis der Stiftsakten.

⁵⁾ Dasselbst: Unter Sernftal ist freilich nur 15.. eingetragen. Dagegen wird die Berufung nach Mollis ins Jahr 1542 angesetzt. Der „*Conspectus*“ führt für das Jahr 1543 Boltz als Prediger von Matt auf. Er kennt eine Wirksamkeit in Mollis nicht.

⁶⁾ Der Amtsantritt in Schwanden wird von beiden Quellen gleichmäßig ins Jahr 1544 angesetzt. Das Verzeichnis in den Stiftsakten notiert außerdem noch richtig das Jahr 1546 als Endtermin der Wirksamkeit des Dichters in Schwanden und beweist auch damit wieder seine große Zuverlässigkeit.

¹⁾ Trotzdem nachstehender Artikel zur schweizerischen Reformationsgeschichte keine unmittelbare Beziehung hat, glaubten wir ihn aufnehmen zu sollen, da er für die Entwicklung der „Prophezei“ Bedeutung hat.

Die Redaktion.

tische Spannungen in der Gemeinde, für den Prediger ein steter Antrieb zu Sorgfalt und Vorsicht, zugleich ein Kennzeichen des Standes der christlichen Erkenntnis in der Gemeinde und ein Mittel zur Vertiefung in der Schrift, für die Kandidaten des Predigtamts eine vorzügliche Gelegenheit zur Ausbildung in der volkstümlichen Rede.

Am 6. März wird die Örtlichkeit näher bestimmt: „Is van den Stoel afge segt, dat men sal yn eyne des predicanten hueß holden prophetien mit den, de wat vp der predicanten lere in de weke tho seggen hebben.“

Nach zwei Jahren sieht man sich zu einer Einschränkung genötigt, die a Lasco bereits in London vorgesehen: „ut omnia ordine ac decenter citraque ullam confusionem gerantur, ne item fenestram aperire voluisse dicamur per istiusmodi examinationes inducendis curiosis quibusdam ... et noxiis quaestionibus“ (a. a. O. S. 102). Am 12. Februar 1560 faßt man den Beschluß: „Den gemene is voer gestelt thom ersten, dat men van den voerigen sondach doerch den gansche weeck den predicanten sullen aengeuen de vragen. Thom anderen dat men vier edder vyf van die verstandichste solden erwelen, dorch welkeren van degansche gemene die vragen sullen voergesteld werden.“ In London hatte a Lasco den umgekehrten Weg eingeschlagen, indem er zuerst einige zuverlässige Männer ad proponendas obiectiones designierte und dann den übrigen Gemeindegliedern das Recht gewährte, auch ihrerseits durch Vermittlung dieser Vertrauensmänner ihre Ausstellungen an den Predigten einzubringen. In Emden gab man anfänglich die Prophetie der ganzen Gemeinde frei und fügte erst jetzt die einschränkende Bestimmung hinzu, daß jeder sich eines dieser vier oder fünf Vertrauensmänner bedienen soll. Bedenkt man, daß ein großer Teil der niederländischen Gemeinden damals ihre Prediger aus der Hand des Emdener Kirchenrats empfing, so liegt die Vermutung nahe, daß zu diesen Vertrauensmännern und Sprechern in der Prophetie in erster Linie die jungen Theologen gehörten, die hier Gelegenheit zu ihrer Amtsvorbereitung fanden.

Aber schon sehr bald scheint die Sache wieder eingeschlafen zu sein. Am 13. März 1564 begründet ein gewisser Joris Myrbeck sein Fortbleiben vom gottesdienstlichen Leben der Gemeinde mit der „afflegginge des prophecys“. Wiederholte Anregungen aus der Gemeinde haben später den Kirchenrat veranlaßt, die Prophetie in anderer Form wenigstens zu dulden. Aus der offiziellen Prophetie wurde eine private Bibelbesprechung.

Am 5. November 1576 erschienen auf Verlangen des Kirchenrats drei Männer, um über „ere ordeninge in de prophetie“, die sie in Gestalt einer Privatversammlung in der Vorstadt Faldern in größerem Kreise zu halten pflegen, Bericht zu erstatten. Sie erklären, daß ihnen jede Verachtung oder Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes fern liege. Ihre alleinige Absicht sei, in gegenseitiger Aussprache sich über die Hauptartikel des christlichen Glaubens klarer zu werden, darum hätten sie diese freiere Form der Behandlung gewählt, und sie fühlten sich dadurch „gestärkt, die Argumente der Widersacher (gerade Faldern war der Hauptsitz der Täufer und anderer Sekten) zu widerlegen und ihnen den Mund zu stopfen“. Ihre Besprechungen boten ihnen zugleich Ersatz für die Katechismuspredigten, die sie wegen des weiten Kirchweges im Winter doch nicht regelmäßig besuchen könnten, und endlich sei die Zeit ihrer Zusammenkünfte (es war wohl eine Abendstunde) gelegener für manche, die tagsüber durch ihre Geschäfte am Besuch des Gemeindegottesdienstes gehindert seien. Doch wollen sie sich dem Urteil des Kirchenrats unterwerfen und, wenn dieser Bedenken habe, die Versammlungen aufgeben. Der Kirchenrat erkennt ihre gute Absicht

und ihren Eifer an, warnt aber vor dem Schein der Separation, den man gerade den Täufern gegenüber vermeiden müsse. Die Versammlungen wurden einstweilen genehmigt und in Aussicht gestellt, der Kirchenrat werde im nächsten Frühjahr die Prophetie wieder in die Hand nehmen. Doch möge man einstweilen die Privatprophetie im kleinen Kreise von fünf bis sechs Personen weiter üben und sich über die gehörten Predigten aussprechen. Eine Zusammenkunft in größerem Kreise würde den Schein des Konventikelturns erwecken und den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen. Die Prediger würden sich inzwischen nach ihren Kräften beteiligen.

Im nächsten Frühjahr erinnert man den Kirchenrat an sein Versprechen. Die Verhandlungen führen allerdings nicht zu einer Erneuerung der früheren Prophetie, sondern enden mit der Erklärung des Kirchenrats, dieselbe in der privaten Form weiter dulden zu wollen, und mit der ernstlichen Warnung vor Unvorsichtigkeit und Störung des Gemeindelebens. Sie sollen nur darauf bedacht sein, „in eene ghode forma van prophecie to bliven“ Mit dem Versprechen der Brüder, auf gute Ordnung zu halten, sich aller spitzfindigen Fragen zu enthalten und dem Kirchenrat und den Predigern niemals lästig zu fallen, gibt sich der Kirchenrat zufrieden

Von da ab hört man von der Prophetie nichts mehr, bis unter dem Einfluß des niederländischen Pietismus hundert Jahre später das Konventikelwesen neue Nahrung gewinnt.

Emden.

E. Kochs.

2. Zur Geschichte der Pfarrbücher.

Unter dem Titel „Zwingli und die Pfarrbücher“ veröffentlichte Emil Egli in den „Zwingliana“ Bd. I S. 86ff. einen größeren Aufsatz, der mit den Worten begann: „Die sogenannten Pfarrbücher, Personalverzeichnisse der Gemeinden in Rücksicht auf die kirchlichen Handlungen und Vorläufer der jetzigen Zivilstandsregister, scheinen als geordnete Institution durch die Reformation, und zwar durch Zwingli, eingeführt worden zu sein“. Als „einziges früheres Beispiel aus der Schweiz“ wußte Egli das Taufbuch des Leutpriesters zu St. Theodor in Basel, Johann Ulrich Surgant, namhaft zu machen, der durch die Jahre 1490 bis 1497 ein Taufregister führte. Eine nicht unwichtige Ergänzung gibt nun eine Miscelle von Konrad Kunz in „Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte“, Bd. 14 S. 155f. Es wird die Frage aufgeworfen: hat Zwingli die ältesten Pfarrbücher eingeführt?, und hingewiesen auf „die älteste, uns bekannte Verordnung über Führung von Taufbüchern“ in den Diözesanstatuten des Konstanzer Bischofs Friedrich II. von Zollern vom Jahre 1435. Hier heißt es in der Tat (in deutscher Übersetzung; den lateinischen Originaltext s. bei Kunz): „Weil, wie wir erfahren haben, oft wegen Mangel an Beglaubigungszeugnissen für geistliche Verwandtschaft Seelengefahr entsteht deshalb, weil für die durch das Ehesakrament Verbundenen Hindernisse geistlicher Verwandtschaft entgegenstehen, die schwierig oder mitunter kaum oder überhaupt nicht urkundlich belegt werden können, so beschließen wir, von dem Bestreben geleitet, dieser Gefahr bei unseren Untergebenen zu begegnen, und wünschen durch diese Verfügung in dauernder Geltung zu sehen, daß in unserer Stadt und Diözese die Rektoren der Kirchen, die Plebane (Leutpriester), Vizeplebane und die einzelnen Kuraten (Seelsorgegeistlichen) bei der Kindertaufe die Namen der aus der Taufe Hebenden, der Mithelfer